

6. Das Recht zur Festsetzung des Ladenpreises sei ein **Sonderrecht** der Verleger. Es sei ein aus der Mitgliedschaft fließendes Recht, das sich zwar nicht gegen den Beklagten als solchen, wohl aber — zufolge der Eigenart der Zusammensetzung des Beklagten aus verschiedenen Buchhändlergruppen — gegen die Gruppe der Sortimentler richte und daher nicht ohne Zustimmung der Verleger diesen genommen werden könne.

7. Die angefochtenen Beschlüsse griffen schließlich in das Recht der Verfasser ein, die durch § 21 Verl.-Ges. gegen eine Erhöhung des Ladenpreises ohne ihre Zustimmung geschützt seien.

Zur Unterstützung ihres Vorbringens haben die Kläger auf Bd. XI der Publikationen des Beklagten, die Reformbewegung im deutschen Buchhandel, Bd. I—III, auf die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Hauptversammlungen 1909, 1910, 1914, 1917, 1922, auf Goldfriedrich, »Geschichte des deutschen Buchhandels« 4. Band und auf das im Umschlage Bl. 62 d. A. verwahrte, nach ihrer Behauptung von einem der Kläger herrührende »Gutachten« Bezug genommen.

Auf die Berufungsbegründung haben der Beklagte mit den Ausführungen seiner Sätze vom 9. Februar 1923 und 3. April 1923 (Bl. 60, 75 ff. d. A.), die Streitgehülfen mit dem Inhalte ihres Satzes vom 20. Februar 1923 (Bl. 65 ff. d. A.) unter Zielung des zu 11 (Seite 10, Bl. 69 b d. A.) ersichtlichen Beweisantrages erwidert.

Die Streitgehülfen haben überdies noch folgendes vorgetragen:

- Die angefochtenen Beschlüsse seien allerdings nicht unter sämtlichen erschwerenden Voraussetzungen des § 56 der Satzungen gefaßt worden. Trotzdem sei den Erfordernissen einer Satzungsänderung Genüge geschehen, dadurch, daß die Beschlüsse mit der unter § 56 d vorge schriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder zustande gekommen seien. Denn der Hauptversammlung als höchstem Vereinsorgane stehe das Recht zu, mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit wie überhaupt, so auch für den einzelnen Fall die übrigen Voraussetzungen für eine Satzungsänderung außer Kraft zu setzen.
- Daß der Beklagte nicht lediglich die bereits bestehenden Gebräuche in seinen Ordnungen festgestellt habe, beweise die »Verkaufsordnung für Auslandslieferungen«, durch die neues Recht geschaffen worden sei.
- Die angefochtenen Beschlüsse seien erforderlich geworden durch die in den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen beruhende Notlage der Sortimentler.

Beweis zu b und c: Zeugnis der beiden Streitgehülfen.

Die Kläger haben dem Vorbringen des Beklagten und der Streitgehülfen widersprochen.

#### Entscheidungsgründe.

1. Nach der Behauptung der Kläger sind die Beschlüsse der Hauptversammlung zu Kantate 1922 über den Erlaß einer Wirtschaftsordnung und über die Änderung der §§ 5 und 7 der Verkaufsordnung unter Verstoß gegen den Inhalt der Satzung des Beklagten, gegen das Vereinsrecht und gegen sonstige zwingende Vorschriften des bürgerlichen Rechts gefaßt worden. Wäre das richtig, so würden die Beschlüsse rechtsunwirksam sein; sie wären für die Kläger wie auch für alle übrigen Mitglieder des Beklagten (zu vgl. v. Tuhr, Allgem. Teil des bürgerl. Rechts I 518/9, RGZ. 85, 313) nicht bindend (§ 3 Ziff. 3 Abs. 1 der Satzung), ohne daß sie noch besonders aufgehoben werden müßten. Zu ihrer Aufhebung würde dem Gerichte auch die rechtliche Handhabe fehlen. Wohl aber hätten die Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Unwirksamkeit, schon im Hinblick auf § 8 b Ziff. 1 der Satzung, der sie der Gefahr der Ausschließung aus dem Börsenvereine aussetzen würde, wenn sie satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung gesliffentlich nicht nachkämen (§ 256 ZPO., OVG. Hamburg im Recht 1923, Nr. 314, v. Tuhr, Allgem. Teil des bürgerlichen Rechts I, 518, RGM. Komm. Ann. 5 zu § 32). Daher ist der — zwar als Leistungsklage erhobene, aber als Feststellungsklage zu behandelnde — Anspruch der Kläger zulässig.

2. Nach Art. 166 GG. z. BGB. sind die Vorschriften des sächs. Gesetzes vom 15. Juni 1868, betr. die juristischen Personen, in

Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt hatten, in Kraft geblieben. Da der Beklagte unstreitig zu diesen Genossenschaften gehört, ist der Rechtsstreit in erster Linie nach sächsischem Rechte zu entscheiden; nur notfalls sind die Vorschriften über das Vereinsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden (Art. 163 GG. z. BGB. zu vgl. Kloß, Sächsisches Landesprivatrecht [2], S. 58 ff., Habicht, Einwirkung [3], S. 107, 111). Nach beiden Rechten aber sind vor allem die Bestimmungen der Vereinsatzung maßgebend.

3. Die in Betracht kommenden Beschlüsse der Kantateversammlung 1922 sind unstreitig in Beachtung der §§ 14—18 der Satzung gefaßt worden. Nach der Ansicht der Kläger war aber die Einhaltung dieser Bestimmungen nicht ausreichend, um allgemein bindendes Vereinsrecht zu schaffen. Sie rügen die Verletzung der Vorschriften, die für die Änderung der Satzung (§ 56 der Satzung), des Vereinszweckes (§ 13 sächs. Gen.-Ges., f. auch § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.) und von Sonderrechten einzelner Mitglieder (§ 35 BGB.) getroffen sind — abgesehen von dem angeblichen Verstoße gegen §§ 134, 138 BGB., 21 Verl.-Ges. —. Eine Nachprüfung der Beschlüsse in dieser — die Einhaltung von Formvorschriften betreffenden — Beziehung durch das Gericht ist zulässig; lediglich die sachliche Nachprüfung wird im allgemeinen von den Gerichten abgelehnt (RGZ. 88, 195, DeLius im Recht 1918, S. 257 ff.), soweit nicht etwa der Inhalt des Beschlusses gegen zwingende gesetzliche Vorschrift (§§ 134, 138 BGB., f. auch Dernburg, Das bürgerl. Recht [3] I § 69 unter VII) verstößt. Innerhalb dieser Grenzen bewegt sich auch nur das Vorbringen der Kläger. Ihr Widerspruch gegen die Gültigkeit der Beschlüsse und damit das ihre Klage abweisende Urteil des Landgerichts ist jedoch unberechtigt.

4. Die beschlossenen Maßnahmen liegen zunächst nicht außerhalb des Zweckes des Börsenvereins. Dieser Zweck ist im § 1 b der Satzung dahin gekennzeichnet, daß der Verein dazu dienen soll »die Interessen des deutschen Buchhandels in weitestem Umfange zu vertreten und das Wohl der Angehörigen des deutschen Buchhandels zu pflegen und zu fördern«. Schon die Fassung ergibt, daß das Tätigkeitsfeld des Beklagten alles das in sich begreift, was dem Wohle des Buchhandels im ganzen, wie auch seiner einzelnen Mitglieder und Mitgliedergruppen zu dienen geeignet ist. Der Zusatz »im weitesten Umfange« kann in dem gewählten Zusammenhang nicht anders verstanden werden. Die »Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes«, die unter c 1—4 aufgeführt werden, erschöpfen weder diesen Zweck, noch beschränken sie dessen Kennzeichnung im Absatz b, indem sie etwa einengend dessen wahren Inhalt klarlegen (so Heinsheimer, Schranken der Mehrheitsrechte bei Satzungsänderungen in Rhein. Zeitschr. für Zivil- und Prozeßrecht 10, S. 168/9). Allerdings bezeichnen diese »Mittel« die Wege, die der Verein nach dem Willen der Mehrheit seiner Mitglieder bei Aufstellung der Satzung vorwiegend gehen soll; es kann auch unerörtert bleiben, ob etwa die Ansicht der Kläger zutrifft, daß die Hinzunahme weiterer Mittel eine Satzungsänderung nötig mache. Das Wort »insbesondere« — die Satzung von 1880 hatte die Fassung: »Insbesondere gehören hierher« — bestätigt aber die schon aus dem Absatz b zu entnehmende Auffassung, daß auch alle anderen Mittel, die den Interessen des deutschen Buchhandels zu dienen geeignet sind, angewendet werden können, ohne daß damit über den Rahmen des Vereinszweckes hinausgegangen wird.

Dieses aus der Satzung selbst gewonnene Ergebnis wird auch durch die Entstehungsgeschichte der Bestimmung gerechtfertigt. Zwar sollte schon nach dem ersten Statute des Börsenvereins vom Jahre 1825 das »Interesse des Buchhandels nach Kräften vertreten« werden; man dachte aber dabei nur an die Vertretung der buchhändlerischen Interessen gegenüber der Staatsgewalt, während die Regelung des Geschäftsverkehrs der Buchhändler untereinander und mit dem Publikum außer Betracht blieb (Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. 4, S. 433). Erst im Jahre 1880 — nach einem mißglückten Versuche in den Jahren 1849/52 (Goldfriedrich a. a. O.) — wurde der Vereinszweck auf dieses Gebiet, wenigstens soweit es den Verkehr der Buchhändler untereinander betraf, ausgedehnt (zu vgl. die Statuten von 1852 und 1880 in Reformbewegung im deutschen Buchhandel, Bd. 1, S. 209). Damals